

Geschäftsordnung für das Leitungsteam der Evangelischen Studierendengemeinde Karlsruhe (GO. LT)

§ 1 Auftrag und Zuständigkeit

(1) Das LT handelt unter Beachtung der landeskirchlichen Zuständigkeiten und Grundsätze für die Studierendenseelsorge im Sinne der Beschlüsse der GVV. Es regelt insbesondere die administrativen, finanziellen und personellen Angelegenheiten der ESG KA. Dazu gehören:

a) Einberufung der Gemeindevollversammlung GVV (gemäß GO.GVV)

b) Behandlung von Anträgen, z. B.

die Vergabe von Räumen der ESG (s.a. § 6.1 SAT.ESG.KA)

Vorschläge zur Verteilung der finanziellen Mittel bei Vorlage des

Haushaltsentwurfes (Zuweisung der Landeskirche) durch das Studentenpfarramt

finanzielle Hilfen für ausländische Studierende aus dem ESG-Sonderfonds

(s.§ 3 SAT.ESG.KA)

kleinere und mittlere Anschaffungen

(2) Das LT ist der GVV verantwortlich. Hätten die Entscheidungen des LT schwerwiegende und/oder weitreichende Auswirkungen auf die ESG KA, so sind sie der GVV, gegebenenfalls einer Sonder-GVV, zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen.

§ 2 Personelle Zusammensetzung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder sind die/der (Studierenden-)Pfarrer/in sowie die gewählten Mitglieder. Die Anwesenheit der Sekretärin als hauptamtliches Mitglied ist grundsätzlich erwünscht (Schreiben des Protokolls, Überblick und Weiterführung der organisatorischen und geschäftlichen Vorgänge). Über ihre Stimmberechtigung entscheidet die GVV. Es werden von der GVV mindestens zwei und höchstens vier ehrenamtliche Mitglieder des LT gewählt. Der/die GA darf ins LT gewählt werden.

Das LT ist mit der Wahl bei der GVV im Amt. Sie sind bis zum Vorlesungsbeginn des übernächsten, auf die GVV folgenden Semesters im Amt und können beliebig oft wiedergewählt werden.

§ 3 Sitzungen

(1) Das LT trifft sich während des Semesters regelmäßig, möglichst zur Büroöffnungszeit. Für die Semesterferien werden Treffen nach Bedarf vereinbart. Bei schnell zu treffenden Entscheidungen beschließen die erreichbaren Mitglieder. In diesem Fall sind sie bei der nächsten Sitzung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Sitzungen sind bis auf die Besprechung der Sonderfondsanträge (§ 3 SAT.ESG.KA) und der Personalentscheidungen (§ 5 SAT.ESG.KA) grundsätzlich öffentlich.

§ 4 Protokoll

Über jede Sitzung ist (nach Möglichkeit von der Sekretärin) im Protokollbuch ein Protokoll anzufertigen. Bestandteil des Protokolls sind mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und der Termin für die nächste Sitzung. Das Protokollbuch ist auf Anfrage im Sekretariat einsehbar.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Anträge und Abstimmungsverfahren

(1) An einer Abstimmung nehmen alle anwesenden Mitglieder des LT teil.

(2) Eine Sitzung des LT ist beschlussfähig, wenn mindestens ein ehrenamtliches und mindestens ein hauptamtliches Mitglied anwesend sind.

(3) Antragsberechtigt ist jede/r.

(4) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit vorliegt; bei einer Patt-Situation wird die Entscheidung vertagt und die Meinung der nächsten GVV gehört. In dringenden Fällen wird eine Sonder-GVV einberufen.

(5) (Veto-Recht)

Der/die Pfarrer/in hat bei allen Entscheidungen ein suspensives (aufschiebendes) Veto-Recht. Er/sie muss bei der Einlegung desselben eine schriftliche Begründung erstellen. Darin ist insbesondere darzulegen, inwiefern

a) die infrage stehende Entscheidung die Struktur der ESG über die Zeit eines Regelstudiums hinaus nachteilig beeinflussen würde, oder

b) mit ihrer/seiner Amtsverantwortung als Pfarrer/in der Landeskirche nicht mehr zu vereinbaren wäre, oder

c) durch die Entscheidung die Geschäftsfähigkeit des Studierendenpfarramts nicht mehr gegeben wäre.

Die Angelegenheit wird dann der nächsten GVV zur Beratung und endgültigen Entscheidung vorgelegt. Dabei kann dann durch einfache Mehrheit das Veto zurückgewiesen werden. Bei Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten GVV aufgeschoben werden können, müssen Entschluss, Veto und Begründung per Aushang und Abkündigung beim nächsten Gemeindeabend bekannt gemacht werden. Zum Termin der nächsten geplanten LT-Sitzung findet dann eine Sonder-GVV statt. Auf dieser kann durch einfache Mehrheit das Veto zurückgewiesen werden.

§ 6 Verschwiegenheit

In Bereichen, die das Persönlichkeitsrecht Einzelner betreffen (wie ESG-Sonderfondsanträge, Personalentscheidungen und persönliche Daten) sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet. Die diesbezüglichen Vorschriften für kirchliche Mitarbeiter finden sinngemäß Anwendung. Den Mitgliedern des LT wird ein „Merkblatt zum Datengeheimnis“ ausgehändigt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese GO trat durch Beschluss der GVV am 5. 2. 2002 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen und Aussetzung dieser GO können nur durch die GVV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Anträge hierzu müssen in der vorläufigen Tagesordnung zur GVV angekündigt werden.